

Hausordnung und Regelungen zum Unterrichtsbetrieb

Stand: September 2024



1. Zielsetzung

In Ergänzung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern soll diese Hausordnung speziell die Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schulverwaltung an der Städtischen und Staatlichen Wirtschaftsschule Nürnberg regeln, die Entwicklung einer Schulgemeinschaft und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit fördern.

2. Schulanlage

Über die Schulanlage und ihre Teile (Klassenzimmer und Räume mit besonderen Funktionen) informiert eine Hinweistafel im Eingangsbereich.

3. Aufenthalt der Schüler/-innen in der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler sind zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Der Unterricht beginnt im Regelfall um 08:00 Uhr. Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich bereits ab 07:55 Uhr vor dem Klassenzimmer aufzuhalten. Die in der 1. Stunde unterrichtende Lehrkraft notiert die fehlenden Schülerinnen und Schüler mit der Angabe des Zeitversäumnisses in das Klassenbuch (digital) und ahndet das Fehlverhalten zu spät kommender Schülerinnen und Schüler durch pädagogisch sinnvolle Maßnahmen.

Während der beiden Pausen am Vormittag sollen alle Schülerinnen und Schüler bei schönem Wetter in den Pausenhof gehen. Zusätzliche Pausenfläche ist der Gang im Untergeschoss vor den Zimmern U22 – U25 (nicht jedoch der Raum vor der Mensa) und das Erdgeschoss. Der Aufenthalt in den Gängen des 1., 2., 3. und 4. Stocks ist während der Pausen nicht gestattet. Der 1. Stock darf nur zum Besuch des Sekretariats aufgesucht werden. Nach dem 1. Pausengang können Schülerinnen und Schüler den 2. Stock aufsuchen, wenn in dringenden Fällen Rücksprache mit einer Lehrkraft genommen werden muss.

Ist bei schlechtem Wetter die Beleuchtung im Schulhof eingeschaltet, bleiben die Schülerinnen und Schüler während der Pause im Schulgebäude. In diesem Fall steht zusätzlich der 1. Stock als Pausenfläche zur Verfügung.

4. Regelungen zum Klassenzimmer

- Die Unterrichtsräume werden zum Unterrichtsbeginn von der Lehrkraft aufgeschlossen.
- Am Ende der 2. bzw. 4. Stunde werden die Klassenzimmer von den unterrichtenden Lehrkräften abgeschlossen. Nach den Pausen schließen die Lehrkräfte, die in der 3. bzw. 5. Stunde in den jeweiligen Klassen unterrichten, wieder auf.

- Verlässt eine Klasse ein Zimmer, so sperren die Lehrkräfte am Ende dieser Stunde das Klassenzimmer ab, nachdem sie sich zuverlässig vom **Ordnungszustand** des Zimmers überzeugt haben.
- Am **Ende der letzten Unterrichtsstunde** schließt die jeweilige Lehrkraft das Klassenzimmer ab, nachdem sie sich gewissenhaft vom Ordnungszustand des Zimmers überzeugt hat (Fenster geschlossen, Beamer ausgeschaltet, digitale Tafel gewischt, keine Flaschen im Zimmer, Licht ausgeschaltet, kein Abfall auf dem Fußboden). Die Stühle werden an den Reinigungstagen (siehe Aushang im Klassenzimmer) hochgestellt.
- Am Nachmittag wird das Klassenzimmer erst von der jeweiligen Lehrkraft aufgesperrt, wenn sie den Unterricht beginnt. Nach dem Unterrichten überzeugt sich die Lehrkraft ebenfalls gewissenhaft vom **Ordnungszustand** des Zimmers (Fenster geschlossen, ...) und schließt dann das Zimmer ab.

5. Handynutzung

Die Schülerinnen und Schüler der 5., 6. und 7. Klassen und der Deutschlernklasse geben das Handy zu Beginn des Unterrichts (auch bei Vertretungsstunden) bei der Lehrkraft der 1. Stunde ab, sie erhalten es am Ende von der Lehrkraft der letzten Stunde zurück. Zu unterrichtlichen Zwecken darf das Handy genutzt werden, die Erlaubnis erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Das Handy darf von den 5., 6. und 7. Klassen ansonsten weder im Schulgebäude noch im Pausenhof genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der 8., 9., 10. und 11. Klassen und der IVK-Klassen geben das Handy zu Beginn des Unterrichts und auch in Vertretungsstunden bei der Lehrkraft ab (Parkplätze). Zu unterrichtlichen Zwecken darf das Handy genutzt werden, die Erlaubnis erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. In den Pausen kann das Handy im Schulgebäude und im Pausenhof genutzt werden.

Generell: Film- und Tonaufnahmen sind verboten.

Bei Zuwiderhandlung wird den Schülerinnen und Schülern das Handy (in Regel bis 15:00 Uhr) durch die Lehrkraft abgenommen. Bei mehrmaligen Verstößen werden weitere disziplinarische Schritte eingeleitet.

Artikel 56 Abs.5 Bay EUG: Im Schulgebäude sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ²Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

6. Verlassen des Schulgeländes

Allen Schülerinnen und Schülern der 5., 6. und 7. Klassen und der Deutschlernklasse ist das Verlassen des Schulgeländes in der Pause, den Zwischenstunden und in der Mittagspause **nicht** gestattet, es sei denn der Unterricht findet außer Haus statt. Schülerinnen und Schüler der 9., 10. und 11. Klassen und der IVK-Klassen dürfen das Schulgelände in Freistunden und in der Mittagspause verlassen. Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen dürfen das Schulgelände in Freistunden und in der Mittagspause nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern verlassen.

Die Genehmigung zum kurzfristigen Verlassen des Schulhauses in den Pausen erteilt nur in Ausnahmefällen **die Aufsicht führende Lehrkraft im Eingangsbereich**.

7. Öffnungszeiten des Sekretariats

Montag und Dienstag:	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch und Donnerstag:	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler steht das Sekretariat jeden Tag **ausschließlich vor Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr, in den beiden Vormittagspausen** und Montag und Dienstag von **13:00 bis 13:30 Uhr** zur Verfügung.

8. Unterrichtsbeurlaubungen

Anträge auf **nicht krankheitsbedingte** Beurlaubungen (Unterrichtsbefreiungen) vom Unterricht (z. B. wegen Vorstellungsgesprächen, geplanten Arztterminen, Familienjubiläum, Führerscheinprüfung) für einzelne Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtstage werden nur in besonderen Fällen **von dem stellvertretenden Schulleiter** genehmigt. Sie sind **mind. 4 Schultage im Voraus schriftlich** zu beantragen und in den Vormittagspausen im Zimmer 118 bei dem stellvertretenden Schulleiter abzugeben. Ein Fernbleiben ohne vorherige Genehmigung durch die Schule gilt als schuldhaftes Versäumnis, das nach den einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung geahndet werden muss.

Formulare für eine Unterrichtsbefreiung erhalten die Schülerinnen und Schülern bei ihren Lehrkräften. Im Downloadbereich der Städtischen und Staatlichen Wirtschaftsschule ist das Formular ebenfalls zu erhalten.

9. Verhinderung einer Lehrkraft

Um Leerlauf zu vermeiden und evtl. Fehlplanungen zu korrigieren, ist die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher verpflichtet, **10 Minuten nach Unterrichtsbeginn** im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat nachzufragen, wenn die Lehrkraft bis dahin den Unterricht noch nicht aufgenommen hat.

10. Entschuldigungen und Befreiungen im Krankheitsfall

Laut Schulordnung ist jede Schülerin und jeder Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, muss sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Elternzugang von Webuntis krank gemeldet werden. Eine telefonische und schriftliche Entschuldigung ist nicht nötig.

Findet an dem Fehltag ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit) statt, muss eine ärztliche Bescheinigung (Attest) abgegeben werden.

Die Schule fragt bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern wegen möglicher Gefährdung auf dem Schulweg sobald wie möglich bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten telefonisch nach.

a) Bei Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen** ist bei Wiederbesuch der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. **Häufen** sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule bei jeder weiteren Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung verlangen („Attestpflicht“). Gleichwohl kann auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangt werden; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Bei angekündigten Leistungsnachweisen muss von fehlenden Schülerinnen und Schülern eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Eine schulärztliche Attestpflicht (Amtsarzt der Stadt Nürnberg) wird grundsätzlich beim Fehlen am Nachtermin ausgesprochen.

Eine nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigung über einen zurückliegenden Zeitraum wird nicht akzeptiert.

b) Ein Verlassen des laufenden Unterrichts (Unterrichtsbefreiung) aufgrund einer Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen ist in der Regel nur zu den Pausenzeiten möglich. Die Befreiung erfolgt grundsätzlich durch die stellvertretende Schulleitung. In Notfällen kann die Befreiung während der Unterrichtszeiten durch die (stellvertretende) Schulleitung erfolgen. Das Formular zur Unterrichtsbefreiung erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft. Auch über den Downloadbereich der Wirtschaftsschule ist ein Zugang möglich. Ohne eine genehmigte Unterrichtsbefreiung darf ein Schüler das Schulhaus nicht verlassen.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, denen es sichtlich schlecht geht, müssen von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Dies wird auf dem Befreiungsantrag vermerkt. Mit dem von der (stellvertretenden) Schulleitung unterschriebenen Befreiungsantrag begibt sich die Schülerin bzw. der Schüler in das Sekretariat. Das Sekretariat verständigt die Erziehungsberechtigten und kümmert sich um die Abholung der betreffenden Schülerinnen und Schüler. **Ist telefonisch niemand erreichbar, bleibt der Schülerin bzw. der Schüler vor dem Sekretariat.**

c) Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern werden **drei eigene Entschuldigungen pro Schuljahr** akzeptiert. Bei weiteren Fehlzeiten besteht generell die Pflicht, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen („Attestpflicht“).

d) Liegen **ärztliche Bescheinigungen** der Schule nicht innerhalb von **zwei Tagen nach Wiedererscheinen** vor, so gilt die Schülerin bzw. der Schüler im Falle eines **angekündigten Leistungsnachweises** als **unentschuldigt** und erhält die **Note 6**.

11. Regelungen zum Sportunterricht

a) Soll eine Schülerin oder ein Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport befreit werden, so muss umgehend eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes sowie ein Antrag der Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers der Schulleitung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann eine Begutachtung durch den Schularzt verlangt werden. Die Stellungnahme des Arztes sollte eine Aussage über die Dauer der Erkrankung und evtl. auch über empfohlene bzw. ausgeschlossene Sportarten enthalten.

b) Schülerinnen und Schüler, die von den Eltern aus Krankheitsgründen für den Sportunterricht an Einzeltagen entschuldigt werden, haben grundsätzlich während des Sportunterrichts Anwesenheitspflicht.

c) Schülerinnen und Schüler müssen Schmuck- und Piercing-Teile, die zu einer gesundheitlichen Selbstgefährdung führen können, rechtzeitig vor dem Sportunterricht ablegen.

d) Schülerinnen und Schüler, die im Laufe eines Schulhalbjahres an weniger als der Hälfte der Sportunterrichtsstunden teilgenommen haben, erhalten keine Note im Unterrichtsfach Sport. Der Grund ist durch eine kommentierende Bemerkung im Zeugnis zu dokumentieren.

12. Pflege des Schulhauses und der Einrichtung

In den Klassenzimmern und im gesamten Schulbereich ist auf **Sauberkeit** zu achten. Die Einrichtung ist **schonend** zu behandeln. **Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihren bzw. seinen Arbeitsplatz verantwortlich, die Klasse insgesamt für ihr Klassenzimmer. Bei Beschädigungen haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher.** Der Aufsichtsdienst ist auch für den Gangbereich vor den Klassenzimmern verantwortlich.

Jede Klasse hat die Möglichkeit, ihr Klassenzimmer nach Absprache mit dem Klassenleiter und der Schulleitung nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

In jeder Klasse werden zwei „Grüne Engel“ gewählt bzw. ausgewählt, die für die Pflege der Pflanzen verantwortlich sind. Außerdem überwachen die „Grünen Engel“ die Einhaltung der Energiespargebote und die korrekte Mülltrennung.

13. Mensa

Die Mensa ist für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zwischen 12:30 Uhr und 13:45 Uhr geöffnet. Die Essensausgabe findet zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr statt. Außerhalb dieser Zeit kann die Mensa nur in Absprache mit der Schulleitung genutzt werden. Im Übrigen gilt die Mensaordnung.

14. Pausenverkauf

Der Pausenverkauf im Untergeschoss findet **in den Vormittagspausen** statt.

15. Essen, Kaugummikauen und Energy Drinks

Essen und Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Die Lehrerkonferenz, das Schulforum und der Elternbeirat haben sich für ein Verbot von Energy-Drinks in der Städtischen und Staatlichen Wirtschaftsschule ausgesprochen. Forscher der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weisen klar auf die gesundheitsschädlichen Wirkungen der Energy-Drinks hin.

16. Rauchen und Drogen

Das Mitbringen und der Konsum von **Alkohol** und **anderen Drogen** sind untersagt. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot wird zwingend der Disziplinarausschuss einberufen.

Allen Schülerinnen und Schülern ist das **Rauchen** innerhalb der **gesamten Schulanlage** nicht gestattet. Verstöße gegen das Rauchverbot werden geahndet.

17. Aufenthaltsräume

Als Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler dienen der Eingangsbereich und die Cafeteria im Erdgeschoss. Der Bereich der Ganztagesräume unter der Turnhalle kann von den Schülerinnen und Schülern nur in Anwesenheit einer Lehrkraft genutzt werden. Diese Räume dürfen nicht mit Straßenschule betreten werden.

18. Toiletten

Toiletten für Mädchen befinden sich in allen Stockwerken, für Jungen nur im Erdgeschoss, im 1. und im 2. Stock. Die Schülerinnen und Schüler werden dringend zur pfleglichen Benutzung der Anlagen aufgefordert, die Aufsicht führenden Lehrkräfte um eine Überwachung der Regelungen gebeten.

19. Sicherheit im Schulhaus

Die in den Unterrichtsräumen angeschlagene **Feueralarm-Ordnung** muss beachtet werden.

Ballspiele und **Schneeballwerfen** sind im Schulbereich grundsätzlich untersagt. Das Spielen mit kleinen, leichten Softbällen und das Tischtennispielen ist im **hinteren Teil** des Schulhofes während der Pausen, vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss erlaubt, nicht dagegen in Zwischenstunden. Jegliche Gefährdung von Personen oder Sachen durch das Spielen muss aber vermieden werden.

Rad- und Motorradfahren ist wegen der Unfallgefahr im Schulhof nicht erlaubt.

Das Mitbringen von **Waffen oder waffenähnliche Gegenständen** in die Schule ist verboten. **Bei Verstoß muss mit Entlassung gerechnet werden.**

Leere **Glasflaschen** dürfen nicht in den Unterrichtsräumen abgestellt werden.

Für Papier befinden sich Container im Schulhof bzw. Boxen im Klassenzimmer und im Schulgebäude. Dort können Papierabfälle umweltfreundlich entsorgt werden.

20. Aufbewahrung der Garderobe und schuleigener Lehrmittel

Für die Garderobe empfiehlt sich die Aufbewahrung im verschlossenen Klassenzimmer bzw. die Mitnahme in die Fachräume. Schließfächer im Untergeschoss können gemietet werden.

Nähere Auskunft erteilt das Sekretariat.

Eine **Haftung** übernimmt die Schule **weder für Garderobe** noch für **schuleigene Lehrmittel**, die an die Schüler ausgeliehen werden.

21. Fundsachen

Fundgegenstände können beim **Hausmeister** abgegeben bzw. abgeholt werden.

22. Verhinderung von Diebstählen

Um die Gefahr von Diebstählen zu reduzieren, dürfen aus Sicherheitsgründen fremde Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht betreten. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

Den Schülerinnen und Schülern wird außerdem dringendst empfohlen, Garderobe und evtl. mitgebrachte Wertgegenstände (Geldbörsen, Schmuck, Uhren, Handys usw.) bei Verlassen des Klassenzimmers mitzunehmen und während des Sportunterrichts den Sportlehrkräften zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Verlust von Wertgegenständen kann die Schule keine Haftung übernehmen.

23. Aufzug

Der Fahrstuhl steht den Schülern und Schülerinnen unserer Schule **nicht** zur Verfügung. Ausnahmen für dauerhaft oder vorübergehend Gehbehinderte werden von der Schulleitung genehmigt.

24. Datenschutz

Die allgemeine Datenschutzinformation der Schule befindet sich auf der Homepage und ist dort nachzulesen.

Nürnberg, September 2024



Nils Marko, Schulleiter